

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Mandate und Tätigkeiten, gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungsleistungen, die im Zuge des zwischen M-LAW und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate/Folgemandate, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Im Mandatsverhältnis gelten ausschließlich die Auftragsbedingungen von M-LAW. Vom Mandanten verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für das Auftragsverhältnis zwischen M-LAW und dem Mandanten nicht.
- 1.4. Als Mandanten gelten sowohl natürliche als auch juristische Personen.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. M-LAW ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach Ende des Mandats, so ist M-LAW nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber M-LAW auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. M-LAW hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. M-LAW ist grundsätzlich berechtigt, die Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

- 3.3. Erteilt der Mandant M-LAW eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (z.B. den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von M-LAW unvereinbar ist, hat M-LAW die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von M-LAW für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat M-LAW vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist M-LAW berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, M-LAW sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. M-LAW ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. M-LAW hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Punkt 4.1.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, M-LAW alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird M-LAW als Vertragsrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, M-LAW sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt M-LAW auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist M-LAW von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, M-LAW im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. M-LAW bekennt sich zur umfassenden Geldwäsche-Compliance und zur Einhaltung sämtlicher nationaler und internationaler berufsrechtlicher Vorgaben zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung. Der Mandant verpflichtet sich, M-LAW bei Auftragsvergabe von sich aus auf allfällige Risiken hinsichtlich geldwäschegeeigneter Geschäfte (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Zusammenhang mit seinem Auftrag vollumfänglich aufzuklären. Die unbeabsichtigte Teilnahme an rechtswidrigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats durch

Verschweigen obiger Geschäfte kann M-LAW nachhaltigen Schaden zufügen. Zu diesem Zweck zeigt M-LAW geldwäschegeeignete Geschäfte (§ 165 StGB) sowie Geschäfte in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) ab erster Kenntnis bei den entsprechenden Gerichten bzw. Behörden an. Die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Mandanten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. M-LAW ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und die sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.
- 5.2. M-LAW ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von M-LAW (insbesondere Ansprüchen auf Honorar von M-LAW) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen M-LAW (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, ist M-LAW von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass M-LAW aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts.
- 5.5. Der Mandant kann M-LAW jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.
- 5.6. M-LAW hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

M-LAW hat den Mandanten über die vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung/ Substitution

M-LAW darf sich zur Erfüllung seines Auftrages durch einen Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). M-LAW ist im Verhinderungsfall zur Substitution berechtigt.

8. Honoraranspruch des Rechtsanwaltes

- 8.1. M-LAW verrechnet die erbrachten Leistungen in der Regel nach Zeitaufwand. Erfolgt die Honorierung auf Basis der aufgewendeten Zeit, gilt der vereinbarte Stundensatz. Das Stundenhonorar kann jährlich den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Zur Anpassung im Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex ist M-LAW jedenfalls berechtigt. Basis ist der VPI 2020 und die Indexzahl für jenes Monat, in dem der Mandant erstmals einen Auftrag erteilt hat.
- 8.2. Ist zwischen M-LAW und dem Mandanten ein Pauschalpreis vereinbart, so sind davon nur jene Leistungen erfasst, die explizit als im Pauschalpreis inkludiert vereinbart wurden.
- 8.3. Mangels anderweitiger Vereinbarung hat M-LAW Anspruch auf angemessenes Honorar unter Zugrundelegung des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetzes), des NTG (Notariatstarifgesetzes) sowie der AHK (Autonome Honorarkriterien).
- 8.4. Zu dem gebührenden bzw. mit M-LAW vereinbarten Honorar werden Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren, Notarkosten, Dolmetschkosten) hinzugerechnet. M-LAW ist berechtigt bei Zugfahrten erste Klasse zu reisen.
- 8.5. M-LAW ist berechtigt, Fahrt- und Wegzeiten zum vereinbarten Stundensatz sowie Reisekosten in Rechnung zu stellen.
- 8.6. Bei Leistungen, die bei kurzfristiger Beauftragung und Terminvorgabe durch den Mandanten zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbracht werden, ist M-LAW berechtigt, einen 100 %igen Zuschlag auf den Stundensatz zu verrechnen.
- 8.7. Bei Leistungen in offiziosen Strafsachen, und zwar bei Einstellung des Verfahrens oder wenn das Urteil auf Freispruch lautet oder wenn ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt oder das Verfahren diversionell erledigt wird, kann ein 50%iger Erfolgzuschlag zu obigen Stundensätzen verrechnet werden.
- 8.8. Eine von M-LAW vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Honorareinschätzung ist unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen. Der Umfang der von M-LAW zu erbringenden Leistungen kann ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden.
- 8.9. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet wird jedoch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an mandatsfremde Dritte wie den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung in Hinblick auf die Bildung von Rückstellungen zum Jahresabschluss/Bilanzstichtag angeführt werden.
- 8.10. M-LAW ist jederzeit zur Abrechnung der erbrachten Leistungen berechtigt. Es können Honorarvorschüsse eingefordert werden. M-LAW ist auch berechtigt, im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen und zur Sicherstellung künftiger Honorarforderungen den

Erlag einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Mit vollständiger Bezahlung der erbrachten und verrechneten Leistungen bei Beendigung des Mandats wird die Sicherheitsleistung frei. Mit Zustimmung des Mandanten kann auch die Sicherheitsleistung zur Abdeckung des offenen Honorars verwendet werden.

- 8.11. Bei Zahlungsverzug auch nur hinsichtlich eines Teiles des Honorars hat der Mandant an M-LAW jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % zu zahlen. Hat der Mandant - sofern nicht Konsument - den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat M-LAW auch einen tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.12. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von M-LAW – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.13. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von M-LAW.
- 8.14. Der Mandant tritt hiermit sämtliche Kostenersatzansprüche gegenüber dem Gegner in Höhe des Honoraranspruchs von M-LAW an diese mit deren Entstehen ab. M-LAW ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 8.15. Ergibt sich bei der Abrechnung von Prozesskosten zwischen dem vom Gegner zu ersetzenden Honorar und einem allfällig mit dem Mandanten vereinbarten Pauschal- oder Stundenhonorar eine Differenz, so gebührt diese M-LAW; vorausgesetzt, der Kostenersatzbetrag kann vom Gegner einbringlich gemacht werden.
- 8.16. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht 2 Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich widerspricht.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1. Die Haftung von M-LAW für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist bei leichter Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen. In sonstigen Fällen ist die Haftung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Mangels Deckung der Versicherung ist die Haftung für den konkreten Schadensfall mit EUR 400.000,00 begrenzt.

Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

- 9.2. M-LAW haftet für Dritte, die mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragt wurden (insbesondere

externe Gutachter, Steuerberater, etc.), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

- 9.3. M-LAW haftet nur gegenüber dem eigenen Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von M-LAW in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.4. M-LAW haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung.
- 9.5. Telefonische und mündliche Mitteilung und Informationen (insbesondere von Mitarbeitern von M-LAW) haben keinerlei verbindlichen Charakter, es sei denn es gibt eine schriftliche Bestätigung.
- 9.6. Eine Haftung von M-LAW ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn sich herausstellt, dass die vom Kunden erteilten Informationen unrichtig oder unvollständig waren oder in Fällen, in denen der Kunde das vereinbarte Honorar nicht zahlt.

10. Verjährung/Präklusion

Sämtliche Ansprüche gegen M-LAW verfallen, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem dieser vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von 3 Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies M-LAW unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 11.2. Die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch M-LAW ändert an dem Honoraranspruch von M-LAW gegenüber dem Mandanten nichts und bedeutet kein Einverständnis von M-LAW, den Honoraranspruch an die Konditionen der Rechtsschutzversicherung anzupassen, insbesondere dann, wenn die Leistungen von M-LAW gegenüber dem Mandanten nach Zeithonorar abgerechnet werden. Leistungen im Zusammenhang mit der Einholung der Rechtsschutzversicherung gelten als verrechenbar.
- 11.3. M-LAW ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der Mandant tritt M-LAW im Voraus seinen Anspruch aus der Rechtsschutzversicherung (Versicherungsleistung) ab.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. M-LAW oder der Mandant kann das Mandat jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Mitteilung auflösen. Die Vertretung erlischt ab Zugang der Kündigungserklärung. Der Honoraranspruch von M-LAW bleibt davon unberührt.
- 12.2. Bei Auflösung hat M-LAW den Mandanten noch solange zu vertreten, als dies nach geltendem Recht oder Landesrecht nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von M-LAW nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses stellt M-LAW auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurück. M-LAW kann Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, werden Kosten verrechnet.
- 13.3. M-LAW bewahrt die Akten für die Dauer von 5 Jahren ab Beendigung des Mandats auf. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis sowie die Honorarvereinbarung unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.
- 14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen samt Honorarvereinbarung geregelten Auftragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von M-LAW vereinbart. M-LAW ist berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Für Konsumenten gilt § 14 KSchG.

15. Sonstiges

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2. Erklärungen von M-LAW an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach

schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. M-LAW kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Email mit jener Emailadresse, die der Mandant M-LAW zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt, oder SMS oder mittels sozialer Medien. Schickt der Mandant seinerseits Emails an M-LAW von anderen Emailadressen aus, so darf M-LAW mit dem Mandanten auch über diese Emailadresse kommunizieren. M-LAW ist berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Dem Mandanten sind die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, Verzögerungen etc.) bewusst.

- 15.3. Die gemäß diesen Auftragsbedingungen bei abzugebenden Erklärungen geforderte Schriftlichkeit ist bei Erklärungen mittels Telefax oder E-Mail erfüllt.
- 15.4. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass M-LAW die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (zB iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.
- 15.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmung(en) dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.